

ElektroG

Gesetz über das Inverkehrbringen, die Rücknahme und die umweltverträgliche Entsorgung von Elektro- und Elektronikgeräten (Elektro- und Elektronikgerätegesetz)

<u>Bearbeitete §§ und Themen im 1,5-Grad-Gesetzespaket:</u>	§ 3	<i>Sammelquote für Elektro- und Elektronikgeräte erhöhen</i>	S. 487
	§ 4	<i>Reparaturfreundlichkeit und Wiederverwendung stärken</i>	S. 502
	§ 9a	<i>Sammelquote für Elektro- und Elektronikgeräte erhöhen</i>	S. 487f.
	§ 9b	<i>Sammelquote für Elektro- und Elektronikgeräte erhöhen</i>	S. 487f.
	§ 9c	<i>Reparaturfreundlichkeit und Wiederverwendung stärken</i>	S. 502f.
	§ 10	<i>Reparaturfreundlichkeit und Wiederverwendung stärken</i>	S. 502f.
	§ 11	<i>Reparaturfreundlichkeit und Wiederverwendung stärken</i>	S. 502f.
	§ 17	<i>Sammelquote für Elektro- und Elektronikgeräte erhöhen</i>	S. 488
	§ 45	<i>Sammelquote für Elektro- und Elektronikgeräte erhöhen</i>	S. 489
	§ 46	<i>Sammelquote für Elektro- und Elektronikgeräte erhöhen</i>	S. 489

geltende Fassung (Vollzitat) "Elektro- und Elektronikgerätegesetz vom 20. Oktober 2015 (BGBl. I S. 1739), das zuletzt durch Artikel 23 des Gesetzes vom 10. August 2021 (BGBl. I S. 3436) geändert worden ist"	1,5-Grad-Gesetzespaket 28.02.2022	Neuer Entwurf vom Bund Datum
https://www.gesetze-im-internet.de/elektrog_2015/index.html	https://www.germanzero.de/downloads#gesetzespaket	

<p style="text-align: center;">§ 3 Begriffsbestimmungen</p>	<p style="text-align: center;">§ 3 Begriffsbestimmungen</p>	
<p>Im Sinne dieses Gesetzes sind</p> <p>[...]</p>	<p>Im Sinne dieses Gesetzes sind</p> <p>[...]</p> <p>11d. Endnutzer:</p> <p>derjenige, der die Elektro- oder Elektronikgeräte in der an ihn gelieferten Form nicht mehr gewerbsmäßig in Verkehr bringt;</p> <p>[...]</p>	
<p style="text-align: center;">§ 4 Produktkonzeption</p>	<p style="text-align: center;">§ 4 Produktkonzeption</p>	
<p>(1) Hersteller haben ihre Elektro- und Elektronikgeräte möglichst so zu gestalten, dass insbesondere die Wiederverwendung, die Demontage und die Verwertung von Altgeräten, ihren Bauteilen und Werkstoffen berücksichtigt und erleichtert werden. Elektro- und Elektronikgeräte, die vollständig oder teilweise mit Batterien oder Akkumulatoren betrieben werden können, sind möglichst so zu gestalten, dass Altbatterien und Altakkumulatoren durch Endnutzer problemlos und zerstörungsfrei entnommen werden können. Sind Altbatterien oder Altakkumulatoren nicht problemlos durch den Endnutzer entnehmbar, sind die Elektro- und Elektronikgeräte so zu gestalten, dass die Altbatterien und Altakkumulatoren problemlos und zerstörungsfrei und mit handelsüblichem Werkzeug durch vom Hersteller unabhängiges Fachpersonal entnommen werden können.</p> <p>[...]</p>	<p>(1) Hersteller haben ihre Elektro- und Elektronikgeräte möglichst so zu gestalten, dass insbesondere die Wiederverwendung, die Demontage und die Verwertung von Altgeräten, ihren Bauteilen und Werkstoffen berücksichtigt und erleichtert werden. Elektro- und Elektronikgeräte, die vollständig oder teilweise mit Batterien oder Akkumulatoren betrieben werden können, sind möglichst so zu gestalten, dass Altbatterien und Altakkumulatoren durch Endnutzer problemlos und zerstörungsfrei entnommen werden können. Sind Altbatterien oder Altakkumulatoren nicht problemlos durch den Endnutzer entnehmbar, sind die Elektro- und Elektronikgeräte so zu gestalten, dass die Altbatterien und Altakkumulatoren problemlos und zerstörungsfrei und mit handelsüblichem Werkzeug durch vom Hersteller unabhängiges Fachpersonal entnommen werden können. Hersteller haben die Lebensdauer und Wiederverwendbarkeit der Produkte durch ein Produktdesign zu fördern, das bei entsprechendem technischen Know How und technisch geeigneter Ausstattung ohne Hersteller- oder Sonderwerkzeug auch unabhängigen Dritten wie Endnutzern und Reparaturbetrieben eine Reparatur ermöglicht.</p> <p>[...]</p>	
	<p style="text-align: center;">§ 9a Pfandpflichten</p>	
	<p>(1) Hersteller von Elektro- und Elektronikgeräten der Kategorien 2 und 6 sind verpflichtet, von ihren Abnehmern ein Pfand in der in Absatz 2 genannten Höhe einschließlich Umsatzsteuer je Gerät zu erheben. Das Pfand ist von jedem weiteren Vertreiber auf allen Handelsstufen bis zur Abgabe an den Endnutzer zu erheben. Die Hersteller nach Satz 1 sind verpflichtet, sich an einem bundesweit tätigen, einheitlichen Pfandsystem zu beteiligen, das den Teilnehmern die Abwicklung von Pfanderstattungsansprüchen untereinander ermöglicht und auf einer Internetseite in geeignetem Umfang Informationen für den Endnutzer zum Rücknahme- und Sammelsystem für pfandpflichtige Elektro- und</p>	

	<p>Elektronikgeräte und zur Verwertung der zurückgenommenen Elektro- und Elektronikgeräte veröffentlicht.</p> <p>(2) Das Pfand für Elektro- und Elektronikgeräte der Kategorien 2 und 6 beträgt je Gerät 20 EUR einschließlich Umsatzsteuer.</p> <p>(3) Die pfandpflichtigen Elektro- und Elektronikgeräte sind vor dem Inverkehrbringen dauerhaft, deutlich lesbar und an gut sichtbarer Stelle durch ein einheitliches Symbol als pfandpflichtig zu kennzeichnen. Die Höhe des Pfandes einschließlich Umsatzsteuer ist anhand einer dauerhaft mit dem Gerät verbundenen, bundesweit einheitlichen Art der Kennzeichnung auszuweisen. Die Kennzeichnung muss von allen Rücknahmestellen elektronisch oder auf sonstige, mit vergleichbarem Aufwand verbundene Weise ausgelesen werden können, um die Höhe des erhobenen Pfandes zu ermitteln.</p> <p>(4) Bei der Rücknahme des Elektro- und Elektronikaltgerätes durch die Hersteller nach § 16 Absatz 5 oder durch die Vertreiber nach § 17 ist das Pfand zu erstatten. Bei der Sammlung der Altgeräte nach § 13 wird vom öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger ein Pfandbon mit einer einmaligen Identifikationsnummer ausgegeben, aus der sich die Höhe des Pfandes erkennen lässt; eine Auszahlung des Pfandes erfolgt durch den öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger nicht. Ohne eine Rücknahme des Altgerätes darf das Pfand nicht erstattet bzw. der Pfandbon nicht ausgehändigt werden. Auf der nach Absatz 1 Satz 3 einzurichtenden Internetseite muss es die kostenlose Möglichkeit geben, das Pfand mit Hilfe der auf dem Pfandbon befindlichen Identifikationsnummer überwiesen zu bekommen.</p> <p>(5) Alle Selbstkosten des öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgers im Zusammenhang mit der Ausgabe des Pfandbons sind von den Herstellern zu erstatten. 2Zu den zu erstattenden Kosten zählen insbesondere Investitions- und Personalkosten. 3Die Leitsätze zur Preisermittlung aufgrund von Selbstkosten (LSP) sind entsprechend anzuwenden. Neben den Herstellern kann der Erstattungsanspruch auch gegenüber der gemäß Absatz 1 Satz 3 einzurichtenden Stelle geltend gemacht werden. Die Hersteller und die nach Absatz 1 Satz 3 einzurichtende Stelle haften für diese Kosten als Gesamtschuldner. Die öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger können die Erstattung der voraussichtlichen Kosten jährlich im Voraus verlangen. 7Die Abrechnung der tatsächlichen Kosten erfolgt bis zum 30.06. des Folgejahres.</p> <p>(6) Hersteller sowie Vertreiber nach Absatz 4 sind verpflichtet, die finanziellen und organisatorischen Mittel vorzuhalten, um ihren Pflichten nach diesem Gesetz nachzukommen. Zur Bewertung ihrer Finanzverwaltung zur ordnungsgemäßen Erfüllung ihrer Pflichten nach diesem Gesetz haben sie geeignete Mechanismen zur Selbstkontrolle einzurichten.</p>	
	<p>§ 9b Hinweispflichten für Vertreiber</p>	
	<p>(1) Vertreiber von Elektro- und Elektronikgeräten, die gemäß § 9a Absatz 1 Satz 2 der Pfandpflicht unterliegen, sind verpflichtet, die Endnutzer in der Verkaufsstelle durch deutlich sicht- und lesbare, in</p>	

	<p>unmittelbarer Nähe zu den Geräten befindliche Informationstafeln oder -schilder mit dem Schriftzeichen „PFANDPFLICHT“ darauf hinzuweisen, dass die Preise dieser Elektro- bzw. Elektronikgeräte ein Pfand enthalten, welches bei der Rückgabe erstattet wird. Die Höhe des Pfandes ist jeweils gesondert auszuweisen. Die Möglichkeiten der Rückgabe und Erstattung sind deutlich zu machen.</p> <p>(2) Im Versandhandel sind die Hinweise nach Absatz 1 in den jeweils verwendeten Darstellungsmedien entsprechend zu geben.</p> <p>(3) Die nach den Absätzen 1 und 2 vorgeschriebenen Hinweise müssen in Gestalt und Schriftgröße mindestens der Preisauszeichnung für das jeweilige Produkt entsprechen</p>	
	<p>§ 9c Reparaturindexierung und -kennzeichnung</p>	
	<p>Wer Elektro- oder Elektronikgeräte in den Verkehr bringt oder auf dem Markt bereitstellt, hat deutlich sichtbar über die Reparatureignung des jeweiligen Geräts zu informieren durch Angabe des Reparaturindexwerts gemäß der jeweils gültigen Reparaturindex-Verordnung.</p>	
<p>§ 10 Getrennte Erfassung</p>	<p>§ 10 Getrennte Erfassung, Quoten und Monitoring</p>	
[...]	<p>[...]</p> <p>(4) Eine dynamische Quote für die Vorbereitung zur Wiederverwendung (VWV – Quote) soll implementiert werden, jeweils getrennt für öffentlich-rechtliche Entsorgungsträger, für Vertreiber und für Hersteller in deren jeweiligem Rücknahmesystem. Bis zum 31. Dezember 2022 soll eine VWV-Quote in Höhe von mind. 10 % erreicht werden. Ein Mengenmonitoring für die der Vorbereitung zur Wiederverwendung zugeführter Altgeräte soll eingeführt werden. Nach Einführung dieser Maßnahmen sollen spezifische Quoten für die Vorbereitung zur Wiederverwendung unterschiedlicher Gerätekategorien eingeführt werden.</p>	
<p>§ 11 Verordnungsermächtigungen</p>	<p>§ 11 Verordnungsermächtigungen</p>	
<p>Die Bundesregierung wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates</p> <p>1. weiter gehende Anforderungen an die Durchführung und Organisation der getrennten Erfassung von Altgeräten, die zur Wiederverwendung vorbereitet werden sollen, und</p>	<p>(1) Die Bundesregierung wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates</p> <p>1. weiter gehende Anforderungen an die Durchführung und Organisation der getrennten Erfassung von Altgeräten, die zur Wiederverwendung vorbereitet werden sollen, und</p>	

<p>2. Anforderungen an die Zertifizierung von Betrieben, die Altgeräte zur Wiederverwendung vorbereiten, festzulegen.</p>	<p>2. Anforderungen an die Zertifizierung von Betrieben, die Altgeräte zur Wiederverwendung vorbereiten, festzulegen und</p> <p>3. den Reparaturindex nach § 9a zu regeln, insb. die relevanten Kriterien, deren regelmäßige Aktualitätsüberprüfung nach dem Stand der Technik, deren Bewertung in einem 100 Punkte- System, die Errechnung des hieraus zu bildenden Reparaturindex – Werts des jeweiligen Geräts sowie die entsprechenden Zuständigkeiten. Maßgebliche Kriterien sind insb. der Zugang zu Geräteinformationen, welche für eine Reparatur benötigt werden, die Möglichkeit und Anforderungen einer Demontage, ein wirtschaftlich verhältnismäßiger Zugang zu Ersatzteilen sowie produktspezifische Anforderungen wie etwa die Verfügbarkeit von Software-Updates.</p> <p>(2) Die Verordnungsermächtigungen nach Abs. 1 sind unmittelbar nach Bekanntmachung dieses Gesetzes umzusetzen und die entsprechenden Verordnungen bis [6 Monate nach Bekanntmachung im Bundesgesetzblatt] zu verkünden und in Kraft zu setzen. Die Verordnung zur Ausgestaltung der Vorbereitung zur Wiederverwendung hat auch zu regeln, durch welche Maßnahmen der Zugang von zugelassenen Wiederverwendungseinrichtungen zu geeigneten Altgeräten erheblich erleichtert wird und dass Sammelstellen derart ausgestaltet sein müssen, dass Altgeräte für die Vorbereitung zur Wiederverwendung von anderen Altgeräten separiert gesammelt werden; die Verordnung hat ferner Maßnahmen zu beinhalten, die eine verantwortungsorientierte und transparente Zusammenarbeit von Sammelstellen und Wiederverwendungseinrichtungen sicherstellen.</p>	
<p style="text-align: center;">§ 17 Rücknahmepflicht der Vertreiber</p>	<p style="text-align: center;">§ 17 Rücknahmepflicht der Vertreiber</p>	
<p>(1) Vertreiber mit einer Verkaufsfläche für Elektro- und Elektronikgeräte von mindestens 400 Quadratmetern sowie Vertreiber von Lebensmitteln mit einer Gesamtverkaufsfläche von mindestens 800 Quadratmetern, die mehrmals im Kalenderjahr oder dauerhaft Elektro- und Elektronikgeräte anbieten und auf dem Markt bereitstellen, sind verpflichtet,</p> <p>1. bei der Abgabe eines neuen Elektro- oder Elektronikgerätes an einen Endnutzer ein Altgerät des Endnutzers der gleichen Geräteart, das im Wesentlichen die gleichen Funktionen wie das neue Gerät erfüllt, am Ort der Abgabe oder in unmittelbarer Nähe hierzu unentgeltlich zurückzunehmen und</p> <p>2. auf Verlangen des Endnutzers Altgeräte, die in keiner äußeren Abmessung größer als 25 Zentimeter sind, im Einzelhandelsgeschäft oder in unmittelbarer Nähe hierzu unentgeltlich zurückzunehmen; die Rücknahme darf nicht an den Kauf eines Elektro- oder Elektronikgerätes geknüpft werden und ist auf drei Altgeräte pro Geräteart beschränkt.</p>	<p>(1) Vertreiber mit einer Verkaufsfläche für Elektro- und Elektronikgeräte von mindestens 400 Quadratmetern sowie Vertreiber von Lebensmitteln mit einer Gesamtverkaufsfläche von mindestens 800 Quadratmetern, die mehrmals im Kalenderjahr oder dauerhaft Elektro- und Elektronikgeräte anbieten und auf dem Markt bereitstellen, sind verpflichtet,</p> <p>1. bei der Abgabe eines neuen Elektro- oder Elektronikgerätes an einen Endnutzer ein Altgerät des Endnutzers der gleichen Geräteart, das im Wesentlichen die gleichen Funktionen wie das neue Gerät erfüllt, am Ort der Abgabe oder in unmittelbarer Nähe hierzu unentgeltlich zurückzunehmen und</p> <p>2. auf Verlangen des Endnutzers Altgeräte, die in keiner äußeren Abmessung größer als 2550 Zentimeter sind, im Einzelhandelsgeschäft oder in unmittelbarer Nähe hierzu unentgeltlich zurückzunehmen, sofern die Verkaufsfläche für Elektro- und Elektronikgeräte des Vertreibers mindestens 100 Quadratmetern oder die Gesamtverkaufsfläche des Vertreibers, der mindestens einmal im Kalenderjahr Elektro- und Elektronikgeräte anbietet und auf dem Markt bereitstellt, mindestens 400 Quadratmetern entspricht; die Rücknahme darf nicht an den Kauf eines Elektro- oder Elektronikgerätes geknüpft werden und ist auf drei Altgeräte pro Geräteart beschränkt.</p>	

<p>Ort der Abgabe im Sinne von Satz 1 Nummer 1 ist auch der private Haushalt, sofern dort durch Auslieferung die Abgabe erfolgt; in diesem Fall ist die Abholung des Altgerätes für den Endnutzer unentgeltlich auszugestalten. Der Vertreiber hat im Fall des Satzes 2 beim Abschluss des Kaufvertrages für das neue Elektro- oder Elektronikgerät den Endnutzer</p> <p>1. zu informieren über die Möglichkeit</p> <p>a) zur unentgeltlichen Rückgabe nach Satz 1 Nummer 1 und</p> <p>b) der unentgeltlichen Abholung des Altgerätes nach Satz 2 und</p> <p>2. nach seiner Absicht zu befragen, bei der Auslieferung des neuen Geräts ein Altgerät zurückzugeben.</p> <p>(2) Absatz 1 gilt auch bei einem Vertrieb unter Verwendung von Fernkommunikationsmitteln. Absatz 1 Satz 2 gilt mit der Maßgabe, dass die unentgeltliche Abholung auf Elektro- und Elektronikgeräte der Kategorien 1, 2 und 4 beschränkt ist. Als Verkaufsfläche im Sinne von Absatz 1 Satz 1 erste Alternative gelten in diesem Fall alle Lager- und Versandflächen für Elektro- und Elektronikgeräte, als Gesamtverkaufsfläche im Sinne von Absatz 1 Satz 1 zweite Alternative gelten in diesem Fall alle Lager- und Versandflächen. Die Rücknahme im Fall eines Vertriebs unter Verwendung von Fernkommunikationsmitteln ist im Fall des Absatzes 1 Satz 1 Nummer 1 für Elektro- und Elektronikgeräte der Kategorien 3, 5 und 6 und Nummer 2 durch geeignete Rückgabemöglichkeiten in zumutbarer Entfernung zum jeweiligen Endnutzer zu gewährleisten.</p> <p>(3) Unbeschadet der Pflichten aus den Absätzen 1 und 2 dürfen Vertreiber Altgeräte freiwillig unentgeltlich zurücknehmen.</p>	<p>3. auf Verlangen des Endnutzers Altgeräte einer Geräteart, die dauerhaft im eigenen Sortiment geführt wird, oder Altgeräte, die im Wesentlichen die gleichen Funktionen wie eine solche Geräteart erfüllen, im Einzelhandelsgeschäft oder in unmittelbarer Nähe hierzu unentgeltlich zurückzunehmen, soweit der Vertreiber dazu nicht ohnehin bereits nach Nummer 1 oder Nummer 2 verpflichtet ist; die Rücknahme darf nicht an den Kauf eines Elektro- oder Elektronikgerätes geknüpft werden und ist auf drei Altgeräte pro Geräteart beschränkt.</p> <p>Ort der Abgabe im Sinne von Satz 1 Nummer 1 ist auch der private Haushalt, sofern dort durch Auslieferung die Abgabe erfolgt; in diesem Fall ist die Abholung des Altgerätes für den Endnutzer unentgeltlich auszugestalten. Der Vertreiber hat im Fall des Satzes 2 beim Abschluss des Kaufvertrages für das neue Elektro- oder Elektronikgerät den Endnutzer</p> <p>1. zu informieren über die Möglichkeit</p> <p>a) zur unentgeltlichen Rückgabe nach Satz 1 Nummer 1 und</p> <p>b) der unentgeltlichen Abholung des Altgerätes nach Satz 2 und</p> <p>2. nach seiner Absicht zu befragen, bei der Auslieferung des neuen Geräts ein Altgerät zurückzugeben.</p> <p>(2) Absatz 1 gilt auch bei einem Vertrieb unter Verwendung von Fernkommunikationsmitteln. Absatz 1 Satz 2 gilt mit der Maßgabe, dass die unentgeltliche Abholung auf Elektro- und Elektronikgeräte der Kategorien 1, 2 und 4 beschränkt ist. Als Verkaufsfläche im Sinne von Absatz 1 Satz 1 erste Alternative gelten in diesem Fall alle Lager- und Versandflächen für Elektro- und Elektronikgeräte, als Gesamtverkaufsfläche im Sinne von Absatz 1 Satz 1 zweite Alternative gelten in diesem Fall alle Lager- und Versandflächen. Die Rücknahme im Fall eines Vertriebs unter Verwendung von Fernkommunikationsmitteln ist im Fall des Absatzes 1 Satz 1 Nummer 1 für Elektro- und Elektronikgeräte der Kategorien 3, 5 und 6 und Nummer 2 durch geeignete Rückgabemöglichkeiten in zumutbarer Entfernung zum jeweiligen Endnutzer zu gewährleisten. In Städten ist die Entfernung zumutbar, wenn in jedem Postleitzahlgebiet der potenziellen Endnutzer oder in einem Radius von höchstens 5 Kilometern Luftlinie vom Wohnort der potenziellen Endnutzer mindestens eine Rückgabemöglichkeit zur Verfügung steht. Außerhalb von Städten muss eine Rückgabemöglichkeit mindestens in einem Radius von nicht mehr als 10 km Luftlinie vom Wohnort der potenziellen Endnutzer zur Verfügung stehen. Die Öffnungszeiten dieser Rücknahmestellen sind an die des umliegenden Einzelhandels anzupassen. Vertreiber, die Fernkommunikationsmittel im Sinne dieses Absatzes verwenden, können bei der Schaffung von Rückgabemöglichkeiten Kooperationen mit dem stationären Handel eingehen.</p> <p>(3) Der Betreiber eines elektronischen Marktplatzes muss die Rücknahmemöglichkeiten nach Absatz 2, Sätze 4 bis 7, zur Verfügung stellen, wenn er es einem Vertreiber ermöglicht, auf seinem Marktplatz Elektro- oder Elektronikgeräte anzubieten oder bereitzustellen, obwohl dieser Vertreiber keine den Anforderungen des Absatzes 2, Sätze 4 bis 7, entsprechenden Rücknahmemöglichkeiten unterhält, obwohl er hierzu gesetzlich verpflichtet wäre.</p>	
---	---	--

<p>(4) § 13 Absatz 5 Satz 1 gilt für die Rücknahme nach den Absätzen 1 bis 3 entsprechend. Die Rücknahme durch die Vertreiber darf weder an Sammel- noch an Übergabestellen der öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger nach § 13 Absatz 1 erfolgen. Bei der Rücknahme nach den Absätzen 1 bis 3 gilt § 14 Absatz 2 Satz 1 entsprechend. An der Rücknahmestelle ist die Entfernung von Bauteilen aus oder von den Altgeräten unzulässig; dies gilt nicht für die Entnahme von Altbatterien und Altakkumulatoren sowie von Lampen. Soweit die Vertreiber im Rahmen einer freiwilligen Rücknahme nach Absatz 3 zusätzlich zur Rücknahme nach den Absätzen 1 und 2 eine Abholleistung beim privaten Haushalt anbieten, können sie für diese ein Entgelt verlangen.</p> <p>(5) Übergeben die Vertreiber zurückgenommene Altgeräte oder deren Bauteile nicht den Herstellern, im Fall der Bevollmächtigung nach § 8 deren Bevollmächtigten oder den öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgern, sind sie verpflichtet, die Altgeräte zur Wiederverwendung vorzubereiten oder nach § 20 Absatz 2 bis 4 und § 22 Absatz 1 zu behandeln und zu verwerten. Für die Übergabe, Behandlung und Entsorgung von Altgeräten nach Satz 1 darf der Vertreiber kein Entgelt von privaten Haushalten verlangen.</p>	<p>(3)(4) Unbeschadet der Pflichten aus den Absätzen 1 und 2 dürfen Vertreiber Altgeräte freiwillig unentgeltlich zurücknehmen.</p> <p>(4)(5) § 13 Absatz 5 Satz 1 gilt für die Rücknahme nach den Absätzen 1 bis 34 entsprechend. Die Rücknahme durch die Vertreiber bzw. durch die Betreiber eines elektronischen Marktplatzes nach Absatz 3 darf weder an Sammel- noch an Übergabestellen der öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger nach § 13 Absatz 1 erfolgen. Bei der Rücknahme nach den Absätzen 1 bis 34 gilt § 14 Absatz 2 Satz 1 entsprechend. An der Rücknahmestelle ist die Entfernung von Bauteilen aus oder von den Altgeräten unzulässig; dies gilt nicht für die Entnahme von Altbatterien und Altakkumulatoren sowie von Lampen. Soweit die Vertreiber bzw. die Betreiber eines elektronischen Marktplatzes nach Absatz 3 im Rahmen einer freiwilligen Rücknahme nach Absatz 3 zusätzlich zur Rücknahme nach den Absätzen 1 und 2bis 3 eine Abholleistung beim privaten Haushalt anbieten, können sie für diese ein Entgelt verlangen.</p> <p>(5)(6) Übergeben die Vertreiber zurückgenommene Altgeräte oder deren Bauteile nicht den Herstellern, im Fall der Bevollmächtigung nach § 8 deren Bevollmächtigten oder den öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgern, sind sie verpflichtet, die Altgeräte zur Wiederverwendung vorzubereiten oder nach § 20 Absatz 2 bis 4 und § 22 Absatz 1 zu behandeln und zu verwerten. Für die Übergabe, Behandlung und Entsorgung von Altgeräten nach Satz 1 darf der Vertreiber kein Entgelt von privaten Haushalten verlangen.</p>	
<p style="text-align: center;">§ 45 Bußgeldvorschriften</p>	<p style="text-align: center;">§ 45 Bußgeldvorschriften</p>	
<p>(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig</p> <p>[...]</p> <p>13a entgegen § 17 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 oder 2 erster Halbsatz ein Altgerät nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig zurücknimmt,</p> <p>[...]</p>	<p>(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig</p> <p>[...]</p> <p>8a. entgegen § 9a Absatz 1 Satz 1 und 2 kein Pfand erhebt,</p> <p>8b. entgegen § 9a Absatz 1 Satz 3 sich nicht an dem einheitlichen Pfandsystem beteiligt,</p> <p>[...]</p> <p>13a entgegen § 17 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 oder 2erster Halbsatz 1, 2 oder 3, § 17 Absatz 2 oder § 17 Absatz 3 ein Altgerät nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig zurücknimmt,</p> <p>[...]</p>	
<p style="text-align: center;">§ 46 Übergangsvorschriften</p>	<p style="text-align: center;">§ 46 Übergangsvorschriften</p>	
<p>[...]</p>	<p>[...]</p> <p>(10) Spätestens 6 Monate nach Inkrafttreten dieses Gesetzes gelten § 9a und 9b für alle Elektro- und Elektronikgeräte, die nach dem</p>	

	<p>Inkrafttreten dieses Gesetzes an einen Endnutzer veräußert werden. Abweichend von § 9a Absatz 1 ist das Pfand für Elektro- und Elektronikgeräte, die bereits vor dem Zeitpunkt des Inkrafttretens im Geltungsbereich dieses Gesetzes in Verkehr gebracht wurden, erstmalig von dem Abnehmer bzw. Vertreiber zu erheben, der das Gerät zu diesem Zeitpunkt erstmalig abgibt.</p>	
--	--	--